

28

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ARZ 25/82

BESCHLUSS

in der Familiensache

Rainer B [REDACTED], G [REDACTED] Heerstraße [REDACTED],
Br [REDACTED],

Antragsteller,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], Br [REDACTED] -

gegen

Cornelia B [REDACTED] geb. C [REDACTED], Ga [REDACTED]straße [REDACTED],
Br [REDACTED]/U [REDACTED],

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], Br [REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Dr. Blumenröhr,
Dr. Chr. Krohn, Dr. Macke und Dr. Zysk am 14. Juli 1982

beschlossen:

Zuständig ist das Amtsgericht Brake.

G r ü n d e :

Das Amtsgericht Brake ist an den Verweisungsbeschluß des
Amtsgerichts Bremen vom 7. April 1982 nach § 281 Abs. 2
Satz 2 ZPO gebunden. Einer Verweisung kommt nur dann keine
Bindungswirkung zu, wenn sie jeglicher Rechtsgrundlage entbehrt
und sich daher als willkürlich erweist (BGHZ 71, 69, 72
m.w.N.). Diese Voraussetzungen sind hier schon deshalb nicht
gegeben, weil das Scheidungsverfahren allein von seiten des
Ehemannes rechtshängig gemacht worden ist und sich die
Zuständigkeit daher, wie vom Amtsgericht Bremen zutreffend
angenommen, nach § 606 Abs. 2 Satz 2 ZPO bestimmte. Ein in dem

- 3 -

Schriftsatz des Verkehrsanwalts der Ehefrau vom 16. November 1981 etwa enthaltener Scheidungsantrag ist mangels Zustellung nicht rechtshängig geworden. Damit scheidet die Zuständigkeitsregelung des § 606 Abs. 2 Satz 3 ZPO, auf die das Amtsgericht Brake die Ablehnung der Verfahrensübernahme stützt, aus.

Lohmann

Blumenröhr

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)